

TEILNAHMEBEDINGUNGEN für das „Spielen im Abonnement“

April 2010

Präambel

- P1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:
1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
 2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
 3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
 4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.
- P2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, werden die in Tz 1.1 genannten Lotterien mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet.
- P3 Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- 1.1 In den von der LOTTO Hamburg GmbH (nachfolgend als „Unternehmen“ bezeichnet) - veranstalteten Lotterien „LOTTO 6aus49“, „GlücksSpirale“, „Spiel77“ und „SUPER6“ ist die Teilnahme im Abonnement möglich. Für die Teilnahme an den vorgenannten Lotterien im Abonnement gelten die in allen Annahmestellen und in der Geschäftsstelle erhältlichen „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“, „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ sowie die nachfolgenden Bedingungen und eventuell ergänzende Bedingungen; die vorgenannten Teilnahmebedingungen können zusätzlich im JackPoint eingesehen und ausgedruckt und auf den Web-Seiten des Unternehmens eingesehen, downgeloadet und ausgedruckt werden.
- 1.2 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventueller ergänzender Bedingungen, sowie der in Tz 1.1 genannten Teilnahmebedingungen mit Abgabe des Abonnementspielscheines als verbindlich an.
- 1.3 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spiel- oder Losscheinen oder ABO-Broschüren, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

II. Teilnahme

- 2.1 Die Teilnahme im Abonnement wird in der Geschäftsstelle bearbeitet und ist nur mit den vom Unternehmen herausgegebenen Spielscheinen im Zusammenhang mit der Einzugsermächtigung möglich. Spielscheine und Einzugsermächtigung sind in allen Annahmestellen und in der Geschäftsstelle in Papierform und im JackPoint sowie auf den Web-Seiten des Unternehmens erhältlich. Der ausgefüllte Spielschein und die unterschriebene Einzugsermächtigung sind der Geschäftsstelle zuzusenden oder dort oder in einer Annahmestelle abzugeben.
- 2.2 Die Teilnahme am Spiel im LOTTO 6aus49 im Abonnement ist mit den auf dem Systemschein aufgeführten Voll- und/oder VEW-Systemen möglich. Für die Teilnahme sind das gewählte System sowie die entsprechenden Voraussagen in dem Zahlenfeld zu kennzeichnen.
- 2.3 Eine beabsichtigte Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Lotterie „Spiel77“ und/oder an der Lotterie „SUPER6“ ist durch entsprechende Kreuze an der vorgesehenen Stelle des Spielscheines zu kennzeichnen.
- 2.4 Die Kennzeichnung muss durch Kreuze (X) in blauer oder schwarzer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkte jeweils innerhalb eines (Zahlen-)Kästchens liegen müssen. Gleiches gilt für die sonstigen auf dem Spielschein zu setzenden Kreuze, insbesondere zur Wahl der Laufzeit sowie ggf. zur Wahl des Systems.
- 2.5 Bei mangelhaften Eintragungen auf einem Spielschein gibt die Geschäftsstelle entweder den Spielschein zur manuellen Korrektur an den Spielteilnehmer zurück oder nimmt auf entsprechende Anweisung des Spielteilnehmers die Korrektur selbst vor.
- 2.6 Die Teilnahme von mehr als einem Spielteilnehmer pro Spielauftrag ist ausgeschlossen.
- 2.7 Der Spielteilnehmer muss vor der ersten Spielteilnahme die erforderlichen persönlichen Daten, insbesondere Familiennamen, Vornamen, Wohnort, Geburtsdatum, und inländische Bankverbindung angeben.
- Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers bezüglich seiner Namen, seines Geburtsdatums und seines Wohnorts erfolgt ein Abgleich mit einer Referenzdatei der SCHUFA, zu welcher der Spielteilnehmer seine Einwilligung erklärt haben muss. Eine Prüfung der Bonität des Spielteilnehmers findet nicht statt. Erklärt der Spielteilnehmer die Einwilligung nicht oder kann durch den Abgleich die Volljährigkeit des Spielteilnehmers nicht nachgewiesen werden, fordert das Unternehmen den Spielteilnehmer zur Beibringung geeigneter Unterlagen auf.
- Zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers hinsichtlich seines Wohnorts zum Zeitpunkt der Registrierung erfolgt ein Abgleich mit einer Referenzdatei der Deutschen Post. Hinsichtlich der Einwilligung des Spielteilnehmers gilt Absatz 2 entsprechend.

- Das Unternehmen ist berechtigt, weitere Verfahren zur Überprüfung der Angaben des Spielteilnehmers zu seinen Namen, seinem Geburtsdatum und seinem Wohnort einzuführen. Die Beschreibung solcher Verfahren ist in den Annahmestellen erhältlich.
- 2.8 Während der Teilnahme im Abonnement ist eine Änderung der Anzahl der Spiele, der Anzahl der Ziehungen pro Woche, der angekreuzten Zahlen, der Losnummer sowie der Beteiligung/Nichtbeteiligung an der Lotterie „Spiel77“ und/oder an der Lotterie „SUPER6“ ausgeschlossen.
- 2.9 Bei einer Änderung seiner persönlichen Daten, insbesondere seiner Namen oder der Adresse, ist das Unternehmen jeweils zu einer neuen Überprüfung der Daten gemäß Tz 2.7 berechtigt.

III. Spieleinsatz, Zahlungsverkehr

- 3.1 Der Spieleinsatz und ggf. die Bearbeitungsgebühr werden im Voraus vom Unternehmen im Lastschriftinzugsverfahren gemäß der vom Spielteilnehmer abgegebenen „Einzugsermächtigung“ vom angegebenen inländischen Konto eingezogen. Der Einzug erfolgt für einen Monat (Zahlungszeitraum).
- 3.2 Der Spieleinsatz für ein Spiel je Ziehung ergibt sich aus den „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ (Abschnitt II, Tz 9.), den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“ (Abschnitt II, Tz 9.), den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“ (Abschnitt II, Tz 9.) und den „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ (Abschnitt II, Tz 9.). Die Bearbeitungsgebühr beträgt für jeden Spielschein einmalig € 2,50 und wird mit dem Spieleinsatz für den ersten Zahlungszeitraum eingezogen.
- 3.3 Der Spielteilnehmer hat zu prüfen, ob Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr von seinem inländischen Konto abgebucht worden sind.

IV. Teilnahmedauer und Kündigung

- 4.1 Die Teilnahme im Abonnement ist zur ersten Ziehung (Sonnabend bzw. Mittwoch) eines jeden Monats möglich, wenn bis zum 1. Werktag des Vormonats die „Einzugsermächtigung“ ausgefüllt und unterschrieben sowie der Spielschein ausgefüllt in der Geschäftsstelle des Unternehmens vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme zu einer bestimmten Ziehung.
- 4.2 Die Teilnahmedauer im Abonnement beträgt einen Monat. Wird das Abonnement nicht einen Monat vor Ablauf des Zahlungszeitraumes vom Spielteilnehmer schriftlich gekündigt, so verlängert sich das Abonnement jeweils um einen Monat.
- 4.3 Das Unternehmen kann das Abonnement zum 5. Werktag eines jeden Monats zu dessen letzter Ziehung (Sonnabend bzw. Mittwoch) kündigen.

- 4.4 Das Recht zur Kündigung des Abonnements aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für das Unternehmen liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund - ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie Spiel77“ bzw. Tz 5.3 bis Tz 5.5 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie SUPER6“) verstoßen wurde oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen das Unternehmen gepfändet werden.

- 4.5 Unterliegt der Spielteilnehmer einer Spielersperre oder einem Spielausschluss (siehe Tz 22. der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, Tz 20. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, Tz 16.2 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie Spiel77“ bzw. Tz 16.2 der „Teilnahmebedingungen der Lotterie SUPER6“), so endet das Abonnement zum Ende des Zahlungszeitraumes, in welchem die Spielersperre bzw. der Spielausschluss in Kraft tritt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

V. Abonnement-Spielbestätigung

5. Nach Abspeicherung der Daten auf das sichere Speichermedium wird das Unternehmen dem Spielteilnehmer eine Spielbestätigung zusenden, welche dieselben Daten wie eine Quittung (Tz 11.4 der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 11.4 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“) enthält. Der Spielteilnehmer hat die Spielbestätigung unverzüglich nach Erhalt gemäß Tz 11.6 der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 11.6 der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“ zu prüfen. Ist die Spielbestätigung fehlerhaft, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss von Spielverträgen bis zum Ablauf des Tages vor der ersten Ziehung des ersten Zahlungszeitraumes schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu widerrufen. Der Widerruf muss bis zum vorgenannten Zeitpunkt der Geschäftsstelle zugegangen sein.

Ein Widerruf seines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages ist für den Spielteilnehmer, außer im Fall des Absatz 1 Satz 3, nicht möglich. Dieser Ausschluss ist zulässig nach § 312d Abs. 4 Nr. 4 BGB.

VI. Spielvertrag

- 6.1 Das Unternehmen nimmt das Angebot des Spielteilnehmers auf Abschluss von Spielverträgen dadurch an, dass die vom Spielschein übertragenen Daten sowie die von der Geschäftsstelle vergebenen Daten in der Geschäftsstelle aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist sowie die einmalige Bearbeitungsgebühr und der Spieleinsatz für den jeweiligen Zahlungszeitraum rechtzeitig bezahlt sind.

- Rechtzeitig bezahlt sind der Spieleinsatz und die einmalige Bearbeitungsgebühr, wenn diese spätestens am 5. Werktag vor Beginn der ersten Ziehung des jeweiligen Zahlungszeitraumes dem Konto des Unternehmens gutgeschrieben sind. Auf die weiteren Bedingungen für das Zustandekommen des Spielvertrages in Tz 13. der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. Tz 12. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“ wird verwiesen.
- 6.2 Liegt eine dieser Voraussetzungen bei einer der folgenden Ziehungen nicht vor, endet die Spielteilnahme im Abonnement.
- 6.3 Das Unternehmen veranlasst spätestens am 5. Werktag des dem jeweiligen Zahlungszeitraum vorangehenden Monats den Einzug des Spieleinsatzes – und der einmaligen Bearbeitungsgebühr bei der ersten Teilnahme – vom angegebenen inländischen Konto.
- 6.4 Der Spielteilnehmer hat dafür zu sorgen, dass sein inländisches Konto im Zeitpunkt des Einzugs ausreichende Deckung aufweist.
- 6.5 Eine Barzahlung von Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr ist im Abonnementverfahren ausgeschlossen.

VII. Haftung

7. Die Haftung des Unternehmens richtet sich nach Tz 14. der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“ bzw. der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“. Danach ist insbesondere die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Geschäftsstelle beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, für spieltypische Risiken ausgeschlossen; dieser Ausschluss ist zulässig gemäß § 309 Nr. 7 letzter Halbsatz BGB.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

VIII. Gewinnauszahlung

- 8.1 Die Gewinnauszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Spielteilnehmer dem Unternehmen in der „Einzugsermächtigung“ angegebene inländische Auszahlungskonto mit schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Die Gewinnauszahlung ist nicht von der Vorlage der Spielbestätigung abhängig.
- Ist die Gewinnüberweisung auf das zuletzt vom Spielteilnehmer angegebene inländische Bankkonto nicht möglich, ohne dass das Unternehmen dies zu vertreten hat, wird der Spielteilnehmer schriftlich hierauf hingewiesen. Der Spielteilnehmer muss den Gewinnbetrag binnen 13 Wochen nach der jeweiligen Ziehung gerichtlich geltend machen; ansonsten erlischt sein Auszahlungsanspruch.
- 8.2 Die Überweisung von Gewinnen erfolgt unverzüglich nach Freigabe der Quoten bzw. am 3. Werktag nach der Ziehung, in der die Gewinne erzielt wurden.

IX. Mitteilungspflichten, Sorgfaltspflichten, Zusendung von Erklärungen

- 9.1 Der Spielteilnehmer hat dem Unternehmen rechtzeitig schriftlich Namens-, Anschriften-, Telefonnummern- und Bankverbindungsänderungen mitzuteilen.
- 9.2 Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gewordene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

X. Datenschutz

- 10.1 Das Unternehmen verarbeitet, insbesondere speichert, die vom Spielteilnehmer angegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Vorbereitung oder Erfüllung des Spielvertrages oder aufgrund gesetzlicher Pflichten, insbesondere zur Durchsetzung von Spielersperren, notwendig ist. Zu diesem Zweck darf das Unternehmen auch die Daten des Spielteilnehmers, welche es von Dritten hierfür erhält, verarbeiten, insbesondere speichern.
- 10.2 Das Unternehmen ist berechtigt, die Daten eines Spielteilnehmers aus allen Vertriebskanälen zusammenzuführen und auch sonst zu verarbeiten, insbesondere um die Spielersperre zu gewährleisten. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch ausgewertet und abgeglichen werden.
- 10.3 Soweit erforderlich erklärt der Spielteilnehmer sein Einverständnis zu den in Tz 10.1 und Tz 10.2 genannten Maßnahmen durch die Spielteilnahme.
- 10.4 Der Spielteilnehmer kann sein Einverständnis zu den Maßnahmen nach Tz 10.2 jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für die Spielteilnahme gesperrt, soweit hierfür eine Identifizierung des Spielteilnehmers erforderlich ist.

XI. Änderungen der Teilnahmebedingungen

- 11.1 Die Bestimmungen der „Teilnahmebedingungen für LOTTO 6aus49“, der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale“, der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie Spiel77“ und der „Teilnahmebedingungen für die Lotterie SUPER6“ über die Spieleinsätze und die Gewinnpläne (Gewinnklassen und Gewinnsummen) sowie die Bestimmungen der „Abonnement-Teilnahmebedingungen“ über die Bearbeitungsgebühren ist das Unternehmen zu ändern berechtigt, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Vertragsparteien und der Spielteilnehmer zumutbar sind.
- 11.2 Die sonstigen Bestimmungen der vorgenannten Bedingungen ist das Unternehmen zu ändern berechtigt, soweit der Spielteilnehmer dadurch nicht oder nur unwesentlich belastet wird.
- 11.3 Das Unternehmen wird den Spielteilnehmer auf die Änderungen in der Regel spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich hinweisen.
- 11.4 Sofern die Bedingungen in den in Tz 11.1 genannten Punkten geändert werden, ist der Spielteilnehmer berechtigt, das Abonnement schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen zu kündigen.

XII. Erlöschen von Ansprüchen

12.1 Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem jeweiligen Ziehungstag gerichtlich geltend gemacht werden.

- 12.2 Ebenfalls erlöschen
- alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen sowie
 - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen das Unternehmen sowie seine Annahmestellen,
- soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach der letzten Ziehung des Spielzeitraumes (Laufzeit) gerichtlich geltend gemacht werden.
- 12.3 Tz 12.2 gilt nicht für Schadensersatzansprüche auf Grund vorsätzlichen Handelns.

XII. Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Ziehung am Sonnabend, 1. Mai 2010 in Kraft.

LOTTO Hamburg GmbH



Spielen/Wetten kann süchtig machen. Lassen Sie es nicht dazu kommen.
Helpline Glücksspielsucht: 0800 -137 2700 · www.spielen-ohne-sucht.de
Spiel-/Wetteilnahme erst ab 18 Jahren.